

LEBEN UND ARBEITEN IN DEN **VEREINIGTEN** **ARABISCHEN** **EMIRATEN**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	4
4. Impfungen und Gesundheit	6
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	7
6. Arbeiten	8
7. Vorsorge und Versicherung	10
8. Steuern.....	13
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	14
10. Schule und Bildung.....	15
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	16
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	18
13. Kultur und Kommunikation.....	20
14. Sicherheit.....	21
15. Schweizerinnen und Schweizer	22
Nützliche Links und Literatur	24
Kontakt	24

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz (Swissemigration)
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 30.11.2015

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Landessprache

Arabisch

Hauptstadt

Abu Dhabi

Staatsform

Föderation von Emiraten,
konstitutionelle Monarchie

Staatsoberhaupt

H. H. Sheikh Khalifa bin Zayed
AL NAHYAN

Regierungschef

Sheikh Mohammed bin Rashid
AL MAKTOUM

Einwohnerzahl

9'346'000 (est. 2015)

Fläche

83'600 km²

BIP pro Einwohner

USD 43'179 (2014)

Importe aus der Schweiz

CHF 646 Mio. (2013)

Exporte in die Schweiz

CHF 4116 Mio. (2014)

Anzahl Auslandschweizer/ innen per 03.07.2015

2797

Bilaterale Abkommen

✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht

Die VAE haben eine duale Rechtsordnung aus weltlichem und islamischem Recht. Parallel zu den föderativen Institutionen besitzt jedes Emirat eine lokale Regierung.

Geografie

Die Westküste und das Hinterland sind vorwiegend flach. Norden und Osten sind von Gebirgsketten durchzogen.

Klima

Zwischen Mai und September ist es heiss (bis 50°C) mit einer Luftfeuchtigkeit von 70 bis 100%. Der Winter hingegen ist trocken und windig mit Temperaturen zwischen 20 und 35°C.

Wetter (Abu Dhabi)

Die Durchschnittstemperatur liegt bei 35°C, heisseste und feuchteste Monate sind Juli und August.

✓ [Wetter und Klima in den Vereinigten Arabischen Emiraten](#)

Zeitverschiebung

UTC+4

✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [VAE Vertretungen in der Schweiz](#)

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise VAE](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

2.1 Erwerbstätigkeit

Übersicht

Das Residenz Visum, resp. das Arbeitsvisum wird durch den Arbeitgeber beschafft und vom Immigration Department des zuständigen Emirats ausgestellt. Auch die weiteren Formalitäten zur Aufnahme einer Arbeit (Aufenthaltsurlaubnis, Health Card, Labour Card, Anmeldung etc.) müssen vom Arbeitgeber besorgt werden. Die Abläufe sind ganz genau auf den Webseiten der General Directorate of Residency and Foreigner Affairs, detailliert aufgelistet vor allem diejenigen von Abu Dhabi und Dubai. Die Dauer des Residenz Visums ist unterschiedlich. In der Regel werden sie für 1 bis 3 Jahre erteilt.

Unter der Voraussetzung, dass bereits ein Arbeitgeber (Sponsor) gefunden wurde und dieser die Formalitäten erledigt hat, erfolgt die Einreise mit der entsprechenden Zusicherung. Man kann aber auch als Tourist einreisen (90 Tage Aufenthalt) um sich vor Ort einen Arbeitsplatz zu suchen. Der Arbeitgeber muss sich dann um die Formalitäten kümmern.

Eine Aufenthaltsbewilligung für Ehefrau und Kinder wird nur gegen Vorweisung einer Heirats- bzw. Geburtsurkunde erteilt. Dies erfolgt aber erst, wenn der Arbeitnehmer seine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung hat, weil er dann als Sponsor für seine Familie auftritt. Für unverheiratete Paare ist die Beantragung einer solchen unmöglich. Siehe dazu auch «[Familienzusammenführung](#)».

Entsendung und Dienstleistung

Es gibt keine Sonderregelung für Schweizer. Es wird daher dringend empfohlen, die verschiedenen Webseiten der zuständigen lokalen Behörden zu konsultieren. Diese Seiten informieren ausführlich über Schritte und Wege, um eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zu erhalten. Viele Formalitäten können nur „online“ erledigt werden. Sobald man einen Arbeitgeber findet, hilft dieser beim Prozedere oder führt dieses selber durch.

Um anerkannt zu werden, sollten Diplome, Fähigkeitszeugnisse und usw. in der Schweiz ins Arabische übersetzt und dann von der Botschaft der VAE beglaubigt werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

In Dubai (seit 1996) und Abu Dhabi (seit 2000) besteht ein Swiss Business Council. Dies ist eine Nicht-Regierungsorganisation, die die Interessen und Aktivitäten von Firmen und Einzelpersonen mit Verbindungen zu den VAE und der Schweiz fördert. Switzerland Global Enterprise bietet Informationen und Beratung zu Geschäftsaktivitäten in den VAE.

WWW

- ✓ [Business Activities in the UAE](#)
- ✓ [Swiss Business Council](#)

Stagiaires

Es besteht kein Stagiaire-Abkommen zwischen der Schweiz und den VAE.

WWW

- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Im Prinzip kann man sich als Rentner/in oder Nichterwerbstätige/r nicht in den VAE niederlassen. Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten, trotzdem ein Residence Permit zu erhalten (z.B. mit einem Investor Visum). Es gibt auch Möglichkeiten, eine Firma zu gründen und registrieren zu lassen.

Sprachaufenthalt und Studium

Das ISEP Exchange Program bietet Studierenden Aufenthalte an der American University of Sharjah an. Die United Arab Emirates University in Al-Ain ist Partneruniversität der Uni Genf.

Die Universität muss als Sponsor für die Aufenthaltsbewilligung auftreten. Dies erfolgt nur, wenn die Schule respektive die Universität vom Ministry of Higher Education anerkannt wird. Siehe Kapitel [10.4 Universitäten](#).

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(Swissuniversities\)](#)

Ruhestand

Siehe Kapitel [2.2 Nichterwerbstätigkeit](#)

WWW

- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

Einreise für Touristen, Besucher, Geschäftsleute

Schweizer Staatsangehörige mit einem noch mindestens 6 Monate gültigen Pass können ihren Einreisestempel an jedem Flughafen in den VAE kostenlos beziehen. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für 90 Tage und kann nicht verlängert werden. Bei der Einreise wird manchmal ein Rückflugbillet verlangt.

Eine Vereinbarung zur Befreiung der Visumpflicht für Staatsangehörige der VAE wurde zwischen der EU und die VAE am 6. Mai 2015 in Brüssel unterzeichnet. Somit können Staatsangehörige der VAE ohne Visum in die Schengen-Länder einreisen (Aufenthalt: 90 Tage innerhalb von 6 Monaten). Dies gilt für Tourismus, Besuch und geschäftliche Zwecke. Für Staatsangehörige von EU/Schengen-Staaten (d.h. auch Schweizer/innen) gilt in den VAE die Gegenseitigkeit.

WWW

- ✓ [Permanent Mission of the UAE in Geneva](#)
- ✓ [Visum, Einreise](#)
- ✓ [General Directorate of Residence and Foreigners Affairs Abu Dhabi](#)
- ✓ [General Directorate of Residency and Foreigners Affairs Dubai](#)
- ✓ [UAE Government](#)
- ✓ [UAE Interact](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhr- und Zollbestimmungen können sich jederzeit ändern. Kontaktieren Sie die zuständige Vertretung oder die Zollbehörde in den VAE für verbindliche Auskünfte.

Es wird nach Wert verzollt. Der Ansatz beträgt für die meisten Gebrauchsgüter 5%.

Eine Einfuhrbewilligung ist erforderlich für alkoholische Getränke, Waffen und Munition, Sprengstoff, Narkotika, Zuchtperlen und Pestizide. Ein explizites Einfuhrverbot besteht für Rauschgift, Falschgeld, obszöne Publikationen, Waren aus Israel und für Produkte von Firmen, die von der Arabischen Liga boykottiert werden. Bei der Einfuhr von gewissen Medikamenten sollte das ärztliche Rezept mitgeführt werden.

WWW

- ✓ [UAE Federal Customs Authority](#)
- ✓ [Importbestimmungen Dubai](#)
- ✓ [Importbestimmungen Abu Dhabi](#)
- ✓ [List of controlled Medicines](#)

3.2 Umzugsgut

Es gibt keine Einfuhrbeschränkungen für Haushaltsmaschinen, elektronische Geräte, Nahrungsmittel, Pflanzen, Antiquitäten oder Kunstgegenstände.

3.3 Haustiere

Die Einfuhr von Hunden und Katzen ist möglich, jedoch bewilligungspflichtig. Die Tiere müssen mindestens 5 Monate alt sein. Für die Einfuhrbewilligung müssen im Voraus beim [Ministry of Environment and Water](#) ein Gesundheitszertifikat, ein Impfausweis sowie eine Passkopie der Person, die das Tier begleitet, eingereicht werden (per Online-Formular möglich). Die Dokumente sollten in Arabisch oder mindestens ins Englische übersetzt sein.

Allgemein ist jedoch zu sagen, dass Muslime Hunde als unrein empfinden. Zudem leiden die Tiere unter der grossen Hitze.

WWW

- ✓ [Ministry of Environment and Water](#)
Abu Dhabi Main Office:
adarchieve@moew.gov.ae
Dubai Main Office:
archieves@moew.gov.ae
- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)
info@blv.admin.ch

3.4 Motorfahrzeuge

Die persönliche Überführung von Personewagen ist möglich, sie dürfen aber höchstens 5 Jahre alt sein. In einem solchen Fall ist ein *Carnet de passage* unentbehrlich, ebenso ein internationaler Versicherungsausweis und ein internationaler Fahrausweis.

WWW

- ✓ [Fahrzeug- und Zolldokumente VAE \(Touring Club Schweiz\)](#)

3.5 Waffen

Zur Einfuhr von Waffen und Munition ist eine Bewilligung beim Innenministerium einzuholen.

WWW

- ✓ [Ausfuhr von Waffen aus der Schweiz](#)
infozsw@fedpol.admin.ch
- ✓ [Goods whose import is restricted](#)

3.6 Devisen

Die Ein- und Ausfuhr von Devisen ist frei. Seit 2011 müssen Aus- oder Einreisende, die mehr als 100'000 AED in bar mit sich führen, diese am Zoll deklarieren. Es bestehen keine Einschränkungen für Geldüberweisungen auf ein Bankkonto.

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum Swisscommunity.org diskutiert.

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ www.swisscommunity.org

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Wenn die Einreise nicht über ein Infektionsgebiet erfolgt, sind keine Impfungen vorgeschrieben. Das Vorweisen einer Reisekrankenversicherung kann verlangt werden.

4.2 Gesundheit

Das Gesundheitswesen ist gut ausgebaut. Spitäler, Ärzte und Spezialisten gibt es in allen grösseren Städten. Öffentliche Spitäler erheben nur geringe Gebühren. Private Kliniken, Privatärzte und Zahnärzte sind in der Regel günstiger als in der Schweiz. Viele Spitäler verlangen eine finanzielle Garantie für Behandlungen, die nicht als Notfall gelten (Nachweis einer Krankenversicherung, Kreditkarte oder Vorschusszahlung). Es kann schnell teuer werden und somit ist es wichtig, falls es sich nicht um einen Notfall handelt, die Kostenfrage respektive die Kostenübernahme abklären zu lassen. Wer ein Gesundheitszentrum besucht, sollte die von der Regierung ausgestellte Identifikationskarte und die Health Card auf sich tragen. In Abu Dhabi muss der Arbeitgeber seine Angestellten obligatorisch versichern lassen. Für Dubai gilt das Obligatorium ab Mitte 2016.

Die Schweizer Botschaft in Abu Dhabi verfügt über einen Vertrauensarzt. Auf Anfrage teilt die Botschaft gerne seine Koordinaten mit.

Medikamente sind frei erhältlich und oft günstiger als in der Schweiz. Für Antibiotika und Cortisonpräparate besteht keine Rezeptpflicht, Schlafmittel werden nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben. Grössere Quantitäten werden nur nach vorheriger Abklärung durch einen Psychiater verschrieben. Biologische und homöopathische Mittel sind kaum erhältlich.

Diesbezügliche Medikamente sollten sicherheitshalber aus der Schweiz mitgenommen werden

Leitungswasser ist trinkbar, aber leicht gechlort. Die meisten Europäer/innen bevorzugen Mineralwasser. Aufgrund der hohen Temperaturen sind öffentliche und private Gebäude (teils stark) klimatisiert. Die entsprechend grossen Unterschiede zwischen Innen- und Aussentemperatur sind bei vielen Europäern die Ursache von Erkältungen, Allergien und Entzündungen. Eine mangelnde Flüssigkeitszufuhr bei grosser Hitze kann gesundheitliche Auswirkungen haben (Verlust an Mineralien- und Spurenelementen).

Mit der raschen Entwicklung des Landes steigen auch die Umweltbelastungen, so z.B. die Luftverschmutzung. Ozon-, Schwefeldioxid- und Feinstaubwerte werden an verschiedenen Orten immer wieder überschritten.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderbericht](#)
- ✓ [Ministry of Health UAE](#)
- ✓ [Medical and Healthcare Services UAE](#)

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Die Anmeldung bei den lokalen Behörden erfolgt durch den Sponsor (Arbeitgeber oder – bei Familiennachzug – das Familienoberhaupt). Dies muss innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft geschehen. Bei diesem Prozess hat auch der/die Ausländer/in persönlich bei der Immigrationsbehörde vorzusprechen und u.a. einen medizinischen Test (AIDS, TBC) zu bestehen, sowie die Fingerabdrücke erfassen zu lassen. Das Resident-Visum wird als Kleber im Pass angebracht. Schliesslich muss bei der Emirates Identity Authority (EDIA) noch eine „Resident ID-Card“ beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

WWW

- ✓ [Getting an Emirates ID Card](#)
- ✓ [Botschaft in Abu Dhabi](#)
- ✓ [General Konsulat in Dubai](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Verzeichnisse des EDA](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)
- ✓ [Online-Schalter EDA](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

In den letzten Jahren haben die VAE ein starkes Wirtschaftswachstum verzeichnet. Insbesondere Dubai ist zu einer regionalen und internationalen Handelsdrehscheibe aufgestiegen. Nebst dem Ölsektor liegt die wirtschaftliche Kraft neu auch in industriellen Clustern, Flughäfen und Tourismus. Die VAE waren – gemessen am gesamten Handelsvolumen – im Jahr 2013 der wichtigste Handelspartner der Schweiz in der MENA (Middle East & North Africa)-Region.

Für Expats ist es nach wie vor nicht einfach, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Privatwirtschaft wird unmissverständlich aufgefordert, wenn immer möglich Einheimische einzustellen.

Arbeitsmöglichkeiten für Schweizer/innen bestehen insbesondere bei Aufträgen, die von den VAE an Schweizer Firmen vergeben werden. Von Zeit zu Zeit werden Stellen mit beratender oder leitender Funktion an ausländische Techniker, Kaufleute und andere Spezialisten vergeben. Schweizer Bürger kommen auch als Investoren oder Einzelunternehmer ins Land und bleiben aus geschäftlichen Gründen meist 2 bis 3 Jahre.

WWW

- ✓ [SECO Länderinformationen](#)
- ✓ [VAE Arbeitsministerium](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht in den VAE wird grundsätzlich im Federal Law Nr. 8 von 1980 und seinen Zusätzen geregelt. In Free Zones wie der von Jebel Ali gelten spezielle Regelungen.

Die maximal vorgeschriebene Wochenarbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden pro Woche. Überstunden werden mit mindestens 25% des Stundenlohns vergütet.

Die Probezeit dauert normalerweise 6 Monate. In dieser Phase kann fristlos gekündigt werden, danach beträgt die Frist 30 Tage.

Der Freitag ist der offizielle Ruhetag. Es gibt eine Reihe von gesetzlichen Feiertagen, die sich jedes Jahr um 10 Tage nach vorne verschieben. Der 25. und 26. Dezember sind keine Feiertage, werden christlichen Arbeitnehmer/innen in der Regel aber gewährt.

WWW

- ✓ Abu Dhabi [Arbeiterrechte und -pflichten](#)
- ✓ [VAE Arbeitsrecht](#)
- ✓ [VAE Arbeitsrecht Neuerungen von 2010 und 2011](#)

Arbeitsverträge

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im Arbeitsvertrag eine Abgangsentschädigung (end of service benefit) festgehalten wird. Diese richtet sich nach dem Grundgehalt. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen das Grundsalar niedrig gehalten wird und alle möglichen Extras dazugerechnet werden, damit die Entschädigung nicht zu hoch ausfällt. In der Regel wird ein bestimmter Betrag pro Dienstjahr festgelegt. Da der Vertrag normalerweise in Arabisch abgefasst wird, ist es unerlässlich, eine englische Übersetzung zu verlangen. Bei allfälligen Unstimmigkeiten ist es ratsam, sich an das Arbeitsministerium zu wenden, das einen speziellen Dienst für solche Fälle unterhält. Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, nach Erfüllung des Vertrages für die Rückreise aufzukommen. Ausländischen Angestellten wird mindestens alle zwei Jahre ein Heimaturlaub bezahlt (Lohn und Flugkosten).

Arbeitsbewilligung

Seit 2010 gibt es vier verschiedene Arten von «work permits». Der «worker transfer permit» erlaubt es, bereits in den VAE tätigen Bürgern den Arbeitgeber zu wechseln. Mit dem «part-time work permit» kann man auch Teilzeit arbeiten. Von Familienmitgliedern gesponserte Arbeitnehmer erhalten einen «work permit for dependants» und Personen zwischen 15 und 18 Jahren können unter gewissen Bedingungen mit dem «juvenile work permit» eine Anstellung annehmen.

WWW

- ✓ [Abu Dhabi Arbeitsverträge](#)

Handelskammern

Handelskammern stellen ihren Mitgliedern ihre Kontaktnetzwerke zur Verfügung.

WWW

- ✓ [Business Activities UAE Government](#)
- ✓ [Swiss Business Council](#)

Selbständige Berufsausübung

Wer in den VAE selbständig tätig sein will, muss einen Sponsor finden. Das kann eine Firma oder eine Privatperson sein. Zur Festsetzung der Gewinnbeteiligung wird der Beizug eines Anwalts empfohlen.

WWW

- ✓ [Liste der Free Zones in den VAE](#)
- ✓ [Investors Guide to the UAE](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Es gibt Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet. Es ist jedoch besser, den direkten Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern zu suchen, etwa auf internationalen Messen und Konferenzen, wie sie im Dubai World Trade Center stattfinden.

Öffentliche Angebote

Staatlich organisierte Arbeitsvermittlung wie in den westlichen Ländern gibt es in den VAE nicht.

Private Stellenvermittlung

Es gibt Stellenvermittlungsagenturen, die sich auf die Rekrutierung von internationalem Personal und bestimmte Berufsgruppen spezialisiert haben. Sie erheben bei einer erfolgreichen Kandidatenplatzierung eine Gebühr vom Arbeitgeber.

WWW

- ✓ [Online Newspapers](#)
- ✓ [Employment Agencies in Dubai](#)
- ✓ [Stellenportal Abu Dhabi](#)
- ✓ [Stellenportal Dubai](#)

Bewerbung

Die Gestaltung der Bewerbung nach angelsächsischem Modell empfiehlt sich. Das Anschreiben sollte fehlerfrei und wenn möglich auf Arabisch verfasst sein, Englisch reicht oft aus.

WWW

- ✓ [Job Application Tips Abu Dhabi Government](#)

Firmenliste

Rund 200 Schweizer Unternehmen sind in den VAE vertreten (Schätzung), eine Mehrheit davon in der Free Zone von Dubai.

6.4 Diplomanerkennung

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ www.enic-naric.net
- ✓ [Nationale Informationsstellen VAE](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Nationales System

Ausländer/innen haben in den VAE keine Möglichkeit, dem staatlichen Sozialversicherungssystem beizutreten. Aus diesem Grunde besteht auch kein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den VAE. Ein Beitritt zur freiwilligen AHV ist daher zu empfehlen (siehe [Kapitel 7.4](#)).

7.2 Altersvorsorge

Anstatt einer Altersrente zahlen viele Firmen ihren Angestellten eine Abgangsentschädigung:

- 20 Tageslöhne pro Anstellungsjahr bei einer Anstellungsdauer von 1-4 Jahren
- 30 Tageslöhne pro Anstellungsjahr bei einer Anstellungsdauer ab 5 Jahren

WWW

- ✓ [Abu Dhabi Retirement Pensions & Benefits Fund](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

In Abu Dhabi ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer gegen Unfall und Krankheit zu versichern. In Dubai wird Mitte 2016 eine solche Verpflichtung eingeführt. In den anderen Emiraten ist dies nicht vorgesehen. Gegebenenfalls ist der Abschluss einer privaten Kranken-/Unfallversicherung sehr zu empfehlen.

Berufsunfall und Invalidität

Arbeitgeber sind gemäss Gesetz verpflichtet, ausländische Arbeitnehmer (nicht aber deren Familienangehörige) bei berufsbedingten Verletzungen und Krankheiten zu entschädigen.

Dies gilt nicht für Arbeitgeber mit weniger als 5 Angestellten und für Angestellte, deren Vertragsverhältnis kürzer als 6 Monate dauert. Eine Versicherungspflicht besteht jedoch nicht. Bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge muss der Arbeitgeber für die Bestattungskosten aufkommen; bei einer Invalidität muss eine Abfindung von max. AED 75'000 bezahlt werden.

Arbeitslosenversicherung

Es gibt keine gesetzliche Arbeitslosenversicherung. Eine Aufenthaltsbewilligung erlischt bei Verlust der Arbeitsstelle.

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:



AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland

zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln,

Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Direkte Steuern

In den VAE gibt es keine Einkommenssteuern (und somit auch keine Kapitalertragssteuer) für natürliche Personen. Derzeit existieren allerdings Pläne zur Errichtung eines föderalen Finanzamtes und an einem föderalen Steuergesetz wird gearbeitet. Grundsätzlich könnte jedes der sieben Emirate eine Einkommenssteuer erheben, keines tut dies allerdings.

Zur Besteuerung der Einkommen von Unternehmen hingegen existieren Steuerdekrete in den einzelnen Emiraten. Derzeit werden aber nur die Einkommen von Öl- und Gas-Explorations- und Produktionsunternehmen (bis zu 55%) besteuert sowie jene von ausländischen Banken (rund 20%).

Indirekte Steuern/Abgaben

An einem Mehrwertsteuergesetz wird derzeit ebenfalls gearbeitet und entsprechende Studien werden durchgeführt. Bisher wurde vereinbart, dass eine solche Steuer parallel mit den anderen GCC-Staaten eingeführt würde und dass die Implementation graduell und mit einer entsprechenden Schonfrist umgesetzt würde.

Liegenschaftsbesitzer haben je nach Emirat eine Vermögenssteuer zwischen 2% und 15% des Liegenschaftspreises zu entrichten. Des Weiteren hat in Dubai der Vermieter eine Mietsteuer von 5% des jährlichen Mietpreises zu bezahlen. Ebenfalls existiert eine Übertragungsgebühr von 2% für Immobilientransaktionen.

Die Dienstleistungsteuer variiert in den VAE von Emirat zu Emirat (10% in Abu Dhabi, 16% in Dubai) und wird für Dienstleistungen von Hotels und Restaurants erhoben.

WWW

- ✓ [Deutsch-Emiratische Handelskammer: Steuerreglement für Privatpersonen und Unternehmen in den VAE](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit den VAE ist am 21.10.2012 in Kraft getreten. Gemäss dem Abkommen werden auf Dividendenzahlungen an den anderen Vertragsstaat, an staatliche Einrichtungen sowie an Vorsorgeeinrichtungen keine Quellensteuer mehr erhoben. Auf Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10% an der ausschüttenden Gesellschaft und 15% in allen anderen Fällen wird eine Residualsteuer von 5% erhoben. Zinsen und Lizenzgebühren werden nur im Ansässigkeitsstaat versteuert.

WWW

- ✓ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF; Doppelbesteuerungsabkommen](#)
- ✓ [SIF Abkommen mit VAE Medienmitteilung; Kontakt](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) in Steuersachen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) ist in Vernehmlassung. Der AIA mit VAE soll nicht-reziprok umgesetzt werden. Ab 2018 sollen emiratische Finanzinstitute Informationen zu Konten von in der Schweiz wohnhaften Steuerzahlenden erheben. Die eidgenössische Steuerverwaltung würde diese Informationen ab 2019 jährlich und automatisch von den emiratischen Steuerbehörden erhalten.

WWW

- ✓ [UAE – Ministry of Finance](#)
- ✓ [DBA mit den VAE](#)
- ✓ [SIF > Medienmitteilung zum Informationsaustausch in Steuersachen mit den VAE](#)
- ✓ [SIF > Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Eine Aufenthaltsbewilligung für Ehefrau und Kinder wird nur gegen Vorweisung einer Heirats- bzw. Geburtsurkunde erteilt. Für unverheiratete Paare ist die Beantragung einer solchen unmöglich.

Mit einem Family Visum ist es möglich, als Sponsor für Familienmitglieder (Eltern, Ehegattenpartner, Kinder unter 18 Jahren) aufzutreten. Voraussetzung ist der Nachweis eines Monatsgehalts von AED 3'000.- und einer vom Arbeitgeber bezahlte Unterkunft oder ein Einkommen von mindestens AED 4'000.-

9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente

bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)

9.3 Partnerschaften

Das Zusammenleben unverheirateter Paare ist verboten. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind ebenfalls verboten.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Der Unterricht ist für alle Kinder obligatorisch. Das Schuljahr dauert von Anfang September bis Mitte Juni. Der Unterricht findet durchgehend von 8-15 Uhr statt. In den meisten Schulen wird vom Kindergarten bis zum Hauptschulabschluss unterrichtet. Eine Voranmeldung mit Angaben über früher besuchte Schulen (Fotokopien der Zeugnisse) wird verlangt.

WWW

- ✓ [UAEinteract: Education](#)

10.2 Internationale Schulen

Die öffentlichen Schulen sind für europäische Kinder nicht geeignet, nicht zuletzt weil die Unterrichtssprache arabisch ist. In Abu Dhabi gibt es verschiedene private Schulen, die in der Regel vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (Gymnasium) reichen. Das Schulgeld pro Jahr und Kind kann je nach Institut zwischen CHF 4'000 und CHF 26'000.- betragen. Dazu kommt eine einmalige Einschreibgebühr. Beachten Sie, dass wegen der starken Frequenzierung der internationalen Schulen eine frühzeitige Registrierung empfohlen wird. Diese Schulen folgen teilweise dem Ferienplan ihrer Länder.

- ✉ The British School Al Khubairat
P.O. Box 4001 Abu Dhabi
Internet: www.britishschool.sch.ae
- ✉ American Community School
P.O. Box 42114 Abu Dhabi
Internet: www.acs.sch.ae
- ✉ Deutsche Internationale Schule
P.O. Box 4150 Abu Dhabi
Internet: www.gisad.ae
- ✉ Ecole française (Lycée Louis Massignon)
P.O. Box 2314 Abu Dhabi
Internet: www.llm.ae
- ✉ The International School of Choueifat
P.O. Box 7212 Abu Dhabi
Internet: www.iscabudhabi.sabis.net
- ✉ Emirates International School
P.O. Box 6446 Dubai
Internet: www.eischools.ae

- ✉ Deutsche Internationale Schule DIS
P.O. Box 1465 Sharjah
Internet: www.dsshjah.org
- ✉ Lycée Français International Georges Pompidou
P.O. Box 27425 Dubai
Internet: www.lfigp.org

WWW

- ✓ Deutsche Schulen:
www.auslandschulwesen.de
- ✓ Französische Schulen:
www.scola.education.gouv.fr
- ✓ Council of International Schools:
www.cois.org
> Membership Directory

10.3 Schweizerschulen

Es gibt keine offizielle Schweizerschule in den VAE. Die Swiss International Scientific School in Dubai (SISD) plant jedoch im Zuge ihres Ausbaus, ein Abkommen mit dem Kanton Freiburg, um sein Schulsystem zu übernehmen.

WWW

- ✓ www.sisd.ae

10.4 Universitäten

Eine Liste der «Colleges and Universities in the UAE» ist auf der Webseite Arabian Campus zu finden. Dort finden Sie auch die Angaben zu den Formalitäten.

Siehe auch Kapitel «[Sprachaufenthalt und Studium](#)».

WWW

- ✓ [Arabian Campus](#)
- ✓ [Formalitäten](#)

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Die Löhne sind niedriger als in der Schweiz.

Um einen angemessenen Lebensstandard zu geniessen (Unterkunft, Auto, Erziehung der Kinder usw.), sollte man als Expat in die VAE entsandt werden, oder bereits in der Schweiz mit einer Firma in den Emiraten einen entsprechenden Arbeitsvertrag (Package) aushandeln und abschliessen. Es kann mit einem Monatslohn von AED 17'700-25'600 (Fachkräfte) und AED 37'200-54'000 (Management) gerechnet werden. Eine Stellensuche vor Ort ist nicht zu empfehlen, da in diesem Falle meist das lokale Lohnniveau zur Anwendung kommt.

Der Durchschnittslohn bei Lokalanstellungen beträgt ca. AED 11'500/Mt. Es ist schwierig, damit als Einzelperson oder gar Familie über die Runden zu kommen. Ein gesetzlicher Mindestlohn ist nicht festgelegt. Lokalangestellten wird allenfalls ein geringer Wohngeldzuschlag ausbezahlt.

WWW

- ✓ [UBS Broschüre „Preise und Löhne“ \(2015\)](#)
- ✓ [Payscale](#)
- ✓ [Salary Calculator Gulftalent](#)

11.2 Wohnkosten

Die Preise richten sich nach dem Objekt und der Wohnlage. Die Miete für eine 4-Zimmerwohnung in einem neuen Hochhaus kann ohne weiteres zwischen 180'000 bis 350'000 AED im Jahr kosten (zirka CHF 4'500 bis 8'000 im Monat). Dasselbe gilt für Häuser.

Vor der Unterzeichnung des Mietvertrages sollte man das Objekt unbedingt besichtigen. Die Zahlung der Miete erfolgt normalerweise ein Jahr im Voraus.

WWW

- ✓ [Cost of Living NUMBEO](#)
- ✓ [Land Department Dubai](#)
- ✓ Immobilienportale:
- ✓ - [dubizzle.ae](#)
- ✓ - [propertyfinder.ae](#)

11.3 Lebenshaltungskosten

Das Leben in den Vereinigten Arabischen Emiraten ist etwas billiger als in der Schweiz: Das EDA rechnet für Dubai mit einem Lebenskostenindex von 90.2 und für Abu Dhabi 89 (Bern=100). Stand: 1.7.2015.

Hinweis zum Vergleich gemäss EDA

Es gilt unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt wurden und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt).

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

Beispiel für einige Preise

Wir haben für Sie nachstehend die Preise* von einigen Waren verglichen, damit Sie sich eine ungefähre Vorstellung von den Kosten gewisser Produkte im Ausland machen können. Es ist jedoch unbedingt nötig, dass Sie sich, wie bereits erwähnt, Ihr eigenes Budget erstellen.

Artikel	AED	CHF
1 Liter Milch	5.80	1.60
1 kg Rindfleisch	79.00	21.45
1 Big Mac	24.00	6.55
1 Paket Markenzigaretten	10.00	2.70
1 Liter Benzin bleifrei	2.14	0.60

* Stand 2015, Wechselkursänderungen vorbehalten. 1 CHF = 3.68 AED

WWW

- ✓ [Bundesamt für Statistik - Preisniveau im Vergleich](#)
- ✓ [Cost of Living Report der Deutsch Emiratischen Industrie- und Handelskammer](#)
- ✓ [How Countries Compare HSBC](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Mieten

Das Angebot an neuen Wohnungen ist in letzter Zeit enorm gestiegen. Aufgrund des steten Zuzugs von Ausländern besteht eine grosse Nachfrage an Wohnungen und Häusern. Es werden fast nur unmöblierte Wohnungen angeboten. Garagen sind in Hochhäusern, v.a. im Stadtzentrum, selten vorhanden. Oftmals müssen die Autos auf nicht reservierten, kostenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Je nach Tageszeit nimmt die Suche nach einem freien Parkplatz viel Zeit in Anspruch. Die Mietpreise hängen von der Lage sowie der Art der Immobilie ab und liegen weit über dem schweizerischen Niveau. Für eine moderne 4-Zimmerwohnung in einem guten Wohnquartier bezahlt man derzeit AED 15-30'000.- pro Monat, Tendenz steigend. "4-Zimmer" bedeutet, dass die Wohnung über 4 Schlafzimmer und 2-3 Bäder verfügt.

Mietverträge werden im Allgemeinen für mindestens ein Jahr abgeschlossen und müssen im Voraus bezahlt werden. Immer öfter werden aber auch Teilzahlungen akzeptiert.

Allgemein wird mit kombinierten Kochherden gekocht (Elektrisch/Gas). Flaschengas ist billig und wird ins Haus geliefert. In neuen Hochhäusern sind Gasleitungen installiert. Küchenmöbel sind vorhanden, Kochherd, Kühlschrank, Geschirrspüler und Waschmaschine müssen jedoch meistens selber beschafft werden.

Heizungen sind in den Emiraten unbekannt. Im Winter gibt es wenige Tage, an denen eine Heizung angenehm wäre, Wärmestrahler sind hingegen erhältlich.

Klimaanlagen sind in allen Gebäuden vorhanden und werden während eines Grossteils des Jahres mehr oder weniger intensiv benutzt.

Bei mitgebrachten wertvollen Einrichtungsgegenständen ist zu beachten, dass diese evtl. durch das Klima vor Ort, die Klimaanlagen oder den Transportweg leiden könnten.

Kaufen

In einigen Emiraten dürfen Ausländer beschränkt sogenannte free-hold-Objekte für 99 Jahre kaufen. Es ist ratsam, sich vorgängig von spezialisierten Anwälten über die lokalen Vorschriften und Gegebenheiten beraten zu lassen.

WWW

✓ [Living in the UAE](#)

Netzspannung und Stecker

- 220 Volt/50 Hertz (wie in der Schweiz);
- Stecker/Steckdosen Typ G (britische Norm)

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen einen Adapter. Diese sind vor Ort erhältlich.

WWW

✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Offiziell werden die metrischen und dezimalen Einheiten verwendet. In kleinen Läden trifft man jedoch noch häufig auf das britische System.

12.2 Verkehrswesen

Übersicht

Umfangreiche Projekte in den Bereichen Wohnungsbau, gewerbliche Einrichtungen, Bildungs- und Gesundheitswesen, Strom- und Wasserproduktion, sowie Häfen und Flughäfen zeugen vom rasanten Fortschritt der Infrastruktur der VAE.

Strasse

In den Städten ist das Strassennetz gut ausgebaut. In der Wüste gibt es Pisten, die von robusten Wagen befahren werden können. In den Städten ist der Strassenverkehr während der Stosszeiten fast ebenso hektisch wie in einer europäischen Grossstadt und nimmt ständig zu, was zu zunehmenden Parkplatzproblemen führt - vor allem in der Innenstadt. Es gibt Park- and Ride Systeme, die z.B. Pendler von den Wohnquartieren in die Innenstadt bringen.

Schiene

Es existiert kein internationales oder nationales Bahnfernverkehrsnetz. Dafür gibt es in Dubai ein Metronetz: Rote Linie von 52.1 km mit 29 Stationen und Grüne Linie von 23 km mit 18 Stationen. Dubai Metro betreibt 50 Züge in den Hauptverkehrszeiten. Jeder Zug kann bis zu 643 Passagiere transportieren. Fahrzeiten: Samstag bis Donnerstag von 6 Uhr bis 23 Uhr. Am Freitag von 14 Uhr bis 24 Uhr. Ausserdem wird eine Tramlinie gebaut.

Luftfahrt

Die Emirate verfügen über sechs internationale Flughäfen. Neben den vielen internationalen Fluggesellschaften fliegt auch die Swiss die Emirate an, Dubai wird täglich bedient.

Schifffahrt

Die Hafenanlagen der VAE sind modern. Der Hafen der Free Zone Jebel Ali gehört zu den grössten der Welt. Passagierschiffe, die regelmässig zwischen Europa und den Emiraten verkehren, gibt es keine.

WWW

- ✓ [Emirates Airline](#)
- ✓ [Dubai International Airport](#)
- ✓ [Abu Dhabi Department of Transport](#)
- ✓ [Dubai Public Transport](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Da es ausser Taxis nur wenige öffentliche Verkehrsmittel gibt (Autobusse), ist ein eigenes Auto nötig, vor allem in Abu Dhabi. Es lohnt sich, Autos im Lande selber zu kaufen. Siehe auch «[Einfuhr und Zoll - Motorfahrzeuge](#)». Fahrzeuge müssen jedes Jahr wieder neu registriert werden, nach Bezahlung allfälliger Bussen und unter Vorweisung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Vollkasko-Versicherung ist bei neuen Autos empfehlenswert.

Führerausweisanerkennung

Niedergelassene Schweizer Staatsangehörige dürfen nur mit einem VAE-Führerschein ein Fahrzeug lenken. Sie können ihren Schweizer Führerschein ohne zusätzliche Prüfung umwandeln. Dazu muss der CH-Führerschein durch die schweizerische Botschaft in Abu Dhabi bestätigt und ins Arabische übersetzt werden.

Touristen aus der Schweiz können ein Fahrzeug mit dem Schweizer Führerschein lenken in Kombination mit dem Internationalen Führerschein (dient als Übersetzung des nationalen Führerscheins und ist nur zusammen mit diesem gültig). Ausländische Führerscheine sind ausschliesslich nur für Mietwagen gültig.

WWW

- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerschein \(ASTRA\)](#)
- ✓ [Fahrausweis in Dubai](#)
- ✓ [TCS Reiseinfos VAE](#)

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Im arabischen Raum gilt die linke Hand als unrein. Man sollte also im Umgang mit Einheimischen nichts mit links überreichen oder mit der linken Hand Speisen anbieten oder nehmen.

Während des neunten Monats des islamischen Kalenders, des Ramadan, fasten Muslime von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Viele Geschäfte sind dann nur morgens einige Stunden, dann wieder nach Sonnenuntergang bis Mitternacht oder länger geöffnet. Im Fastenmonat sollte man zurückhaltende Kleidung tragen und in der Öffentlichkeit am Tage nicht essen, trinken oder rauchen.

Switzerland Global Enterprise hat einen Business Guide (in Englisch) verfasst, siehe Link.



Religion

Die Bevölkerung der VAE gehört hauptsächlich dem Islam sunnitischer (76%) und schiitischer (15%) Richtung an. Die Glaubensfreiheit ist gesetzlich verankert, in der Praxis jedoch limitiert. Mit Ausnahme des jüdischen Glaubens werden andere Glaubensbekenntnisse akzeptiert.

In Abu Dhabi, Al Ain und Dubai gibt es christliche Kirchen, Abu Dhabi ist zudem Sitz des Bischofs der arabischen Halbinsel.

Radio, TV, Presse

Satellitenantennen sind ohne weiteres erhältlich und ermöglichen den Empfang einer ganzen Reihe von ausländischen Sendern, auch aus der Schweiz. Über Kabel können private Pay-TV-Kanäle empfangen werden.

Eine grosse Zahl ausländischer Publikationen wird in Hotelkiosken, Buchläden und Supermärkten angeboten, normalerweise 1-3 Tage nach dem Ausgabedatum. Sie können aber zensuriert sein. Anspruchsvolle Literatur wird mit Vorteil von zu Hause mitgebracht. Bücher und Zeitschriften unterliegen der staatlichen Zensur. Das Angebot der Videoverleihdienste ist qualitativ besser geworden, wird aber ebenfalls zensuriert.

Kabellose Internetanschlüsse für zuhause (Wifi) sind verfügbar. Die Anschluss- oder Abonnementgebühren variieren je nach Anbieter und gewünschtem Paket und müssen individuell angefragt werden. Ein als Filter vorgeschalteter Proxy-Server des halbstaatlichen Internet-Providers verhindert dabei das Anwählen unerwünschter (= unislamischer) Internetseiten.



13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +971
- Polizei: 999 NUR für Notfall/Emergency
- Feuerwehr: 997
- Ambulanz: 998 oder 999
- Auskunft: Tel. 181 (für allgemeine Auskünfte, KEIN Notfall)

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Zu den Gefahren zählen primär Erdbeben und Überschwemmungen.

Die Schutzbereitschaft der Sicherheitskräfte bei Krisen und Katastrophen wird grundsätzlich durch die Polizei und das Militär gewährleistet, die, je nach Art und Umfang der Krise, eingesetzt werden können. Im Falle einer Naturkatastrophe würden - neben Polizei und Feuerwehr - vor allem der Zivilschutz (Civil Defense, Innenministerium) und die National Emergency, Crisis & Desasters Management Authority (NCEMA) zum Einsatz kommen.

WWW

- ✓ [Your Guide for Emergencies; UAE National Emergency Crisis and Desasters Management Authority](#)
- ✓ [Dubai Civil Defense](#)
- ✓ [Abu Dhabi Civil Defense](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen in den VAE](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise zu den VAE](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: +41 800 24-7-365

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ www.ch.ch/abstimmungen

e-Voting

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
✓ [Webseite des EDA](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

Es existiert noch kein Schweizerverein in den VAE. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich bis anhin die meisten Schweizer nur kurze Zeit in den VAE aufgehalten und sich erst seit Neustem Familien für längere Zeit niedergelassen haben.

Interessierte Geschäftsleute pflegen den gemeinsamen Kontakt im „Abu Dhabi Swiss Business Council“ oder im „Dubai Swiss Business Council“. Diese akzeptieren inzwischen auch die Mitgliedschaft von sogenannten „social members“ und organisieren einige „non-business“ Veranstaltungen.

WWW

✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizererrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandschweizerkongresses; Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

✓ [SwissCommunity.org](#)

Nützliche Links und Literatur

- Explorer Publishing (2015). *Dubai Residents Guide*.
- Explorer Publishing (2015). *Abu Dhabi Residents Guide*.
- Marsh, D. (2015). *Doing Business in the Middle East. A cultural and practical guide for all Business Professionals*. London: Hachette.
- Meera, A. (2011). *Live and Work in Dubai*. London: Hachette.
- Heard-Bey, F. (2010). *Die Vereinigten Arabischen Emirate zwischen Vorgestern und Übermorgen*. Die Gesellschaft eines Golfstaates mit Wandel. Hildesheim: Verlag Georg Olms.

WWW

✓ [Explorer Guides](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
☎ +41 800 24-7-365
✉ helpline@eda.admin.ch
🌐 www.swissemigration.ch